



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Benutzungs- und Entgeltordnung für abschließbare Fahrradabstellanlagen in Crailsheim

Ressort Digitales & Kommunikation
Telefon +49 7951 403-0
E-Mail medien@crailsheim.de
Datum 29.05.2026

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 21.05.2026 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für alle abschließbaren Fahrradabstellanlagen der Stadt Crailsheim:

§1 Gegenstand und Rechtsnatur

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Nutzung abschließbarer Fahrradabstellanlagen (nachfolgend „Anlagen“) in Crailsheim, sowie die hierfür zu entrichtenden Entgelte.
- (2) Die Anlage ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt.
- (3) Der Betrieb der Anlage erfolgt durch ein externes Unternehmen im Auftrag der Stadt Crailsheim.

§2 Betreiber und Vertragsverhältnis

- (1) Betreiber der Anlage im technischen und organisatorischen Sinne ist:

Kienzler Stadtmobiliar GmbH
Postfach 1226
77751 Hausach
- (2) Die Stadt Crailsheim bleibt Trägerin der Einrichtung.
- (3) Das Nutzungsverhältnis kommt zwischen der nutzenden Person und dem Betreiber zustande.
- (4) Der Betreiber ist berechtigt, Entgelte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu erheben.

§3 Nutzungsberechtigung

- (1) Die Nutzung der Anlagen ist jedermann im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten gestattet.



- (2) Voraussetzung für die Nutzung ist die Registrierung bzw. der Abschluss eines Nutzungsverhältnisses über das Onlinebuchungssystem.
- (3) Ein Anspruch auf Nutzung besteht allerdings nicht.

§4 Zugang zur Anlage

- (1) Um die Buchung eines Platzes in der Anlage durchführen zu können, ist eine vorherige Registrierung auf der Plattform www.rad-safe.de („Plattform“ oder „Onlinebuchungssystem“) erforderlich. Nach Buchung und Bezahlung erhält der Mieter einen Zugangs- und Registrierungscode für den ausgewählten Platz in der Anlage. Dieser wird per E-Mail versandt. Die Versendung des Codes erfolgt in der Regel unmittelbar nach der Buchung.
- (2) Zugangsdaten sind vor unbefugter Nutzung zu schützen und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (3) Bei Verlust oder Missbrauch ist der Betreiber unverzüglich zu informieren.

§5 Nutzungsregeln

- (1) Es dürfen ausschließlich Fahrräder sowie Pedelecs abgestellt werden.
- (2) Das Abstellen anderer Gegenstände ist unzulässig.
- (3) Fahrräder sind ordnungsgemäß und platzsparend auf den vorgesehenen Stellplätzen abzustellen.
- (4) Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.
- (5) Den Anweisungen des Betreibers ist Folge zu leisten.
- (6) Die Anlage ist pfleglich zu behandeln.

§6 Nutzungsdauer

- (1) Die Nutzung erfolgt im Rahmen der gebuchten Tarifdauer.
- (2) Eine durchgehende Nutzung über den gebuchten Zeitraum hinaus ist unzulässig.
- (3) Nach Ablauf der gebuchten Zeit ist das Fahrrad unverzüglich zu entfernen.
- (4) Der Betreiber ist berechtigt, Fahrräder nach angemessener Fristsetzung kostenpflichtig zu entfernen, wenn diese unberechtigt



abgestellt sind oder die zulässige Nutzungsdauer überschritten wurde.

§7 Entgelte (inkl. Umsatzsteuer)

- (1) Für die Nutzung der Anlage werden folgende Entgelte (inkl. Umsatzsteuer) erhoben:

Intervall	Entgelt
Tagestarif	1 €
Wochentarif	5 €
Monatstarif	15 €
Jahrestarif	75 €

- (2) Die Entgelte werden sofort fällig und sind im Voraus zu entrichten.
- (3) Die Zahlung erfolgt über die vom Betreiber angebotenen Zahlungsmethoden.
- (4) Bei Zahlungsverzug kann der Zugang zur Anlage gesperrt werden.

§8 Haftung

- (1) Die Nutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Zwischen Nutzer und Betreiber wird kein Verwahrungsvertrag begründet.
- (3) Der Betreiber haftet nur für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen.
- (4) Für Diebstahl, Verlust oder Beschädigung der abgestellten Fahrräder und Zubehörteile wird keine Haftung übernommen, soweit gesetzlich zulässig.

§9 Sicherheit und Ordnung

- (1) Den Weisungen des Betreibers und dessen Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (2) Bei Verstößen gegen diese Ordnung kann der Zugang zur Anlage vorübergehend oder dauerhaft gesperrt werden.



§10 Störungen und Schäden

- (1) Schäden oder Störungen sind dem Betreiber unverzüglich zu melden.
- (2) Der Betreiber ist berechtigt, die Anlage vorübergehend außer Betrieb zu nehmen, soweit dies aus technischen oder sicherheitsrelevanten Gründen erforderlich ist.

§12 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird durch den Betreiber ausgeübt.
- (2) Die Stadt Crailsheim behält sich vor, im Einzelfall Weisungen zu erteilen.

§13 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeitet.
- (2) Nähere Informationen ergeben sich aus der Datenschutzerklärung des Betreibers.

§14 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.06.2026 in Kraft.

Ausgefertigt:
Crailsheim, 27.05.2026

gez. Jörg Steuler
Sozial- & Baubürgermeister